ALLGEMEINE ABONNEMENT BEDINGUNGEN



I - ALLGEMEINES

Sämtliche Anfragen auf Einholung eines Angebots oder auf Abschluss eines Abonnements sowie Bestellungen führen automatisch zur Annahme dieser Allgemeinen Abonnementbedingungen und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen, die dem Abonnementangebot der Exclusive Networks Austria GmbH (EXCLUSIVE NETWORKS) zu entnehmen sind.

Die den Katalogen, Anleitungen und Preislisten zu entnehmenden Informationen sind unverbindlich, und EXCLUSIVE NETWORKS ist jederzeit berechtigt, diese ohne Vorankündigung zu ändern.

EXCLUSIVE NETWORKS ist nicht an etwaige Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen Abonnementbedingungen Allgemeinen gebunden, es sei denn, sie wurden von EXCLUSIVE NETWORKS schriftlich bestätigt.

Etwaige besondere Vertragsbedingungen und -bestimmungen, die der Bestellung des Client zu entnehmen sind und im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Abonnementbedingungen stehen, sind nicht anwendbar, es sei denn, sie wurden von EXCLUSIVE NETWORKS ausdrücklich schriftlich bestätigt.

II - DEFINITIONEN

ABONNEMENTANGEBOT: ist ein gewerbliches Angebot auf Abschluss eines Abonnements, das dem Client von EXCLUSIVE NETWORKS unterbreitet wird und die Bereitstellung (Vermietung) von Hardware, die Benutzung von Software und die Erbringung verbundener Services umfassen kann, an denen der Client ein Nutzungsrecht, nicht aber das Eigentum bzw. die Inhaberschaft erwirbt.

BESTELLUNG: ist die schriftliche Annahme und Unterzeichnung des von EXCLUSIVE NETWORKS übermittelten **Abonnementangebots** Abänderung durch den Client. Durch diese Bestellung kommt Abonnementvertrag ein zustande.

CLIENT: ist eine Person oder ein IT-Unternehmen, das im Rahmen des Abonnementvertrags eine Bestellung bei EXCLUSIVE NETWORKS aufgibt.

END-USER: ist ein Nutzer oder Endbegünstigter des von EXCLUSIVE NETWORKS an den Client gelieferten Equipments und/oder der erbrachten Services und umfasst auch jene Personen, die das Equipment aufgrund einer Vertragsbeziehung zum Client nutzen.

EQUIPMENT: ist die Hard- und/oder Software, die dem Client im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellt wird.

EULA (End-User Licence Agreement): ist die Gesamtheit der Bestimmungen und Bedingungen, die die Nutzung des Equipments regeln.

EUSA (End-User Support Agreement): ist die Gesamtheit der Bestimmungen und Bedingungen, die die Nutzung der Support-Services regeln, die an Vendor unterbeauftragt werden Ausnahme der Software, die dem EULA unterliegt).

HARDWARE: sind physische Materialien wie Telekommunikationsgeräte, Computer, Speicherboxen, Sicherheitsboxen und sämtliche Peripheriegeräte in einem IT-System.

SERVICES: können Folgendes umfassen:

- Beratungsleistungen betreffend die Auswahl des Vendors;
- technische Unterstützungsleistungen, die telefonisch oder vor Ort gewährt werden können und teilweise oder vollständig an den Vendor unterbeauftragt werden können;
- einen Vermittlungsdienst im Rahmen der technischen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Vendor und dem Client;
- die Wartung und Aktualisierung des vom Vendor gelieferten und dem Client zur Verfügung gestellten Equipments, die teilweise oder vollständig an den Vendor unterbeauftragt werden kann;
- die Ermöglichung eines Remote-Zugriffs auf die Funktionen einer Software als Service im

Rahmen des EULA (im SAAS-Modus – Software As A Service).

SOFTWARE: sind IT-Programme, an denen der Vendor sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche hält.

VENDOR: ist ein Hersteller eines Equipments oder Anbieter eines Services, der dem Client oder End-User die Nutzungsrechte im Rahmen des EULA gewährt.

III - ANGEBOTSANFRAGE, ABONNEMENTANGEBOT UND BESTELLUNG

Der Client übermittelt EXCLUSIVE NETWORKS seine Angebotsanfrage schriftlich und unter Beachtung der von EXCLUSIVE NETWORKS vorgeschriebenen Form.

Nach dem Eingang der Angebotsanfrage analysiert EXCLUSIVE NETWORKS die Machbarkeit und übermittelt dem Client ein Abonnementangebot, das insbesondere Informationen über das Equipment und die Services sowie einen Preisvorschlag enthält.

Abonnementangebot **EXCLUSIVE** von NETWORKS erlischt, wenn es vom Client nicht innerhalb des darin genannten Gültigkeitszeitraums oder in Ermangelung besonderer Bestimmungen binnen einer Frist von maximal einem Monat wird. schriftlich angenommen Abonnementangebot wird im Fall der Schwankung des Wechselkurses Euro (€) / Dollar (\$) um mehr als der Abgabe zwischen Abonnementangebots und seiner Bestätigung durch den Client oder aus jedem anderen im Abonnementangebot genannten Grund unwirksam.

Ein verbindlicher Abonnementvertrag kommt erst dann zustande, wenn das Abonnementangebot vom Client unverändert schriftlich angenommen und unterzeichnet wird.

Eine Bestellung kann jedoch von EXCLUSIVE NETWORKS storniert werden, wenn der Client gegen seine sich aus Artikel XV ergebenden Verpflichtungen verstößt.

IV -EQUIPMENT UND SERVICES

Das Abonnementangebot beinhaltet eine Liste des bestellten Eqpuiments und der bestellten Services, inklusive der maßgeblichen Updates.

Bereitstellung des Equipments:

EXCLUSIVE NETWORKS stellt die Hardware verschiedener Vendors zur Verfügung, als deren Vertriebshändler sie zugelassen ist. Die technischen Merkmale und die Dokumentation dieser Hardware fallen in den Verantwortungsbereich des Vendors und werden von EXCLUSIVE NETWORKS in der vorliegenden Form übermittelt.

Jeder Vendor gewährt dem End-User ein Nutzungsrecht an der zur Verfügung gestellten Software oder an Software, die in einer zur Verfügung gestellten Hardware integriert ist.

Bedingungen, unter denen dieses Nutzungsrecht gewährt wird, und die Verpflichtungen des Clients und des End-Users gegenüber dem Vendor ergeben sich aus dem EULA, das im Anhang zum Abonnementangebot, zur Rechnung oder zu diesen Allgemeinen Abonnementbedingungen übermittelt wird. Der Client verpflichtet sich ausdrücklich, das EULA dem End-User zu übermitteln und von diesem akzeptieren und unterzeichnen zu lassen.

In Ermangelung spezifischer Lizenzbedingungen beschränkt sich das Nutzungsrecht an der Hardware oder der zur Verfügung gestellten Software bzw. an einer in von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Hardware integrierten Software auf die operative Inbetriebnahme eines einzigen Exemplars dieser Software unter Ausschluss jeglicher Vervielfältigungs-, Änderungs- oder Fehlerberichtigungsrechte. Auf keinen Fall haftet EXCLUSIVE NETWORKS für etwaige Mängel des Equipments oder für die vorübergehende Unterbrechung (insbesondere zur Berichtigung, Aktualisierung, etc.) durch den Vendor.

Verbundene Services:

Unterliegt ein zur Verfügung gestelltes Equipment einem Wartungs- oder Update-Service durch den

Vendor, bietet EXCLUSIVE NETWORKS dem Client diesess Wartungs- oder Update-Service an. Die Durchführung von Updates liegt in der alleinigen Verantwortung des Client.

EXCLUSIVE NETWORKS hat ferner die Möglichkeit, selbst oder über den Vendor oder über einen Drittanbieter zusätzliche Services wie die Durchführung von Installationen anzubieten. Diese zusätzlichen Services bedürfen einer gesonderten Bestellung unter den im Abonnementangebot festgelegten Bedingungen und werden zusätzlich zum Preis des Abonnements in Rechnung gestellt.

Geistiges Eigentum:

Die Bereitstellung eines bei EXCLUSIVE NETWORKS bestellten Equipments gewährt dem Client (oder End-User) keinerlei geistige Eigentumsrechte und verpflichtet denselben zur Wahrung sämtlicher, dem Vendor des betreffenden Equipments zustehenden geistigen Eigentumsrechte. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nicht für die Ausführung, Einrichtung oder Wartung einer Software, die nicht von ihr geliefert wurde.

V – LAUFZEIT

Das vom Client unterzeichnete Abonnement über die Dienste von EXCLUSIVE NETWORKS wird für die im vom Client angenommenen Abonnementangebot genannte Mindestlaufzeit abgeschlossen.

Nach dieser ersten Abonnementperiode wird das Abonnement automatisch auf unbefristete Dauer verlängert. EXCLUSIVE NETWORKS und der Client sind ab diesem Zeitpunkt jeweils berechtigt, das Abonnement ohne einen besonderen Grund zu kündigen, ohne dass dies Entschädigungsansprüche des Vertragspartners auslöst. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen.

VI - PREISBEDINGUNGEN

Der im Abonnementangebot festgelegte Preis gilt für die Bereitstellung des Equipments und der vom Client bestellten Services. Die Zahlungsmodalitäten werden im Abonnementangebot festgelegt und können während der Laufzeit des Abonnementvertrags nicht geändert werden.

Die Bestellungen zusätzlicher Leistungen oder von Produkten, die nicht im von EXCLUSIVE NETWORKS übermittelten Abonnementangebot enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ermöglicht das bei EXCLUSIVE NETWORKS abgeschlossene Abonnement dem Client die Aktivierung von Mehrfachlizenzen für ein und dieselbe Software, wird jede vom Client neu aktivierte Lizenz zu dem im Abonnementangebot vorgesehenen Preis in Rechnung gestellt.

VII – RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Bestätigung dieser Allgemeinen Abonnementbedingungen erklärt sich der Client ausdrücklich mit der Zusendung elektronischer Rechnungen anstelle von Papierrechnungen durch EXCLUSIVE NETWORKS gemäß § 11 Abs 2 UStG einverstanden.

Sollten die Zahlungsmodalitäten nicht im Abonnementangebot geregelt sein, ist der Preis für das abgeschlossene Abonnement quartalsweise und im Voraus an EXCLUSIVE NETWORKS zu entrichten. Die erste Zahlungsrate wird mit Zugang des Equipments und/oder des/der für die Umsetzung des Abonnements erforderlichen Zugangsschlüssel(s) beim Client unabhängig von seiner/ihrer Aktivierung und Nutzung durch den Client fällig.

Jedes begonnene Quartal ist zu vergüten.

Alle im Abonnementangebot genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und aller sonstigen Steuern, Zöllen und Abgaben.

Sämtliche Beträge, die neben dem Abonnementpreis zu zahlen sind, schuldet der Client ab der Annahme des Abonnementangebots. Die Zahlungen erfolgen zwingend gemäß den im Abonnementangebot geregelten Modalitäten; sollten keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sein, dann gilt das Lastschriftverfahren als vereinbart.

Zahlungen können nicht bar erfolgen.

VIII – LIEFER- UND AKTIVIERUNGSFRISTEN

Die dem Client mitgeteilten Fristen für die Lieferung des Equipments und/oder die Aktivierung der Services sind unverbindlich, da EXCLUSIVE NETWORKS von ihren eigenen Lieferanten abhängt.

EXCLUSIVE NETWORKS ist bei Vorliegen wichtiger Gründe, wozu insbesondere die nachstehenden Ereignisse zählen, berechtigt, die Lieferung eines Services zu verzögern, auszusetzen oder zu stornieren:

- im Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Client;
- falls die für den Versand erforderlichen technischen, finanziellen oder geschäftlichen Daten und Spezifikationen, die vom Client zu übermitteln sind, nicht rechtzeitig bei EXCLUSIVE NETWORKS eingehen;
- in Fällen höherer Gewalt oder von Ereignissen wie Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien (zB COVID-19), Krieg, behördlichen Anordnungen, Brand, Überschwemmung, Werkzeugbruch, erheblichem Ausschuss von Teilen im Verlauf der Fertigung, Unterbrechung oder Verspätung im Rahmen des Transports oder allen sonstigen Gründen, die Kurzarbeit oder die (teilweise) Einstellung der Arbeit bei EXCLUSIVE NETWORKS oder ihren Lieferanten nach sich ziehen. Als höhere Gewalt gilt unter anderem ein mögliches Ausfuhrverbot, das von der Regierung des Herkunftslands des Equipments verhängt wird.

Die Fristen für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen und die Erfüllung der sonstigen Formalitäten kommen zu der dem Client mitgeteilten Aktivierungsfrist hinzu.

IX - TRANSPORT UND LIEFERUNG

Das im Abonnementangebot genannte Equipment wird von EXCLUSIVE NETWORKS an die im Abonnementangebot genannte Adresse geliefert.

EXCLUSIVE NETWORKS, der (Transit-)Spediteur und das Transportunternehmen haften nicht für Verluste, Störungen oder Schäden, es sei denn, der Client meldet und belegt den Verlust, die Störung oder den Schaden gegenüber dem Transportunternehmen und EXCLUSIVE NETWORKS binnen einer Frist von zwei Tagen nach Lieferung.

Die Zugänglichkeit und die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen schwere und/oder sperrige Hardware untergebracht werden soll, sind vom Client rechtzeitig einzuplanen; EXCLUSIVE NETWORKS übernimmt diesbezüglich keinerlei Kosten.

X – GEFAHRENÜBERGANG, AUFBEWAHRUNG UND INSTANDHALTUNG DES ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN EQUIPMENTS

Die Gefahr in Bezug auf das zur Verfügung gestellte Equipment, insbesondere die Verlust-, Diebstahlund Beschädigungsgefahr, geht ab der Lieferung und bis zur Rückgabe des vollständigen Equipments nach der Beendigung der Laufzeit des Abonnementvertrags auf den Client über.

Der Client ist während der Dauer des Abonnements verpflichtet, die Verwahrung, die Instandhaltung und den Erhalt des Equipments in einem einwandfreien Betriebszustand zu gewährleisten.

Der Client verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche Instandhaltungs-, Prüf- oder Update-Maßnahmen einzuleiten, deren Durchführung von EXCLUSIVE NETWORKS empfohlen oder gefordert wird, solange der Client das zur Verfügung gestellte Equipment nicht an EXCLUSIVE NETWORKS zurückgegeben hat. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine schwerwiegende Verfehlung im Sinne von Artikel XVII dar.

Mit Zugang des Equipments und während der gesamten Laufzeit des Abonnements bis zur

Rückgabe ist der Client verpflichtet, das zur gestellte Equipment bei Verfügung anerkanntermaßen zahlungsfähigen Versicherung in Bezug auf Beschädigungs-, Diebstahl- und Brandrisiken zu versichern oder vom End-User versichern zu lassen, wobei EXCLUSIVE NETWORKS als Eigentümer des Equipments und Empfänger der Versicherungsleistungen zu benennen ist. Der Client ist verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS auf deren Verlangen innerhalb von 30 Tagen einen Nachweis über die von ihm oder vom End-User abgeschlossenen Versicherungen vorzulegen.

Der Client ist nicht berechtigt, den Quellcode der im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellten Software zu ändern.

XI - GEWÄHRLEISTUNG

Das zur Verfügung gestellte Equipment unterliegt der Gewährleistung durch den jeweiligen Vendor wie im betreffenden EULA geregelt.

Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf von EXCLUSIVE NETWORKS festgestellte Mängel, die nicht durch einen Missbrauch oder eine Manipulation durch den Client verursacht wurden.

Es besteht keine Gewährleistung, sofern aus welchem Grund auch immer ein Eingriff in das Equipment erfolgte, der nicht von EXCLUSIVE NETWORKS oder vom Vendor genehmigt wurde.

Im Hinblick auf die Gewährleistung besteht die einzige Verpflichtung von EXCLUSIVE NETWORKS darin, für die Übernahme der Reparatur oder den Austausch des als schadhaft anerkannten Equipments durch den Vendor Sorge zu tragen.

Die Rücksendung der Hardware oder einer Hardwarekomponente im Rahmen der Gewährleistung bedarf der vorangehenden schriftlichen Bestätigung durch EXCLUSIVE NETWORKS. Zu diesem Zweck setzt sich der Client telefonisch oder per E-Mail mit dem Kundenservice von EXCLUSIVE NETWORKS in Verbindung.

Wird die Hardware oder die Hardwarekomponente als mangelhaft anerkannt, übermittelt EXCLUSIVE

NETWORKS dem Client eine Rücksendenummer (RMA-Nummer) für das Produkt. Jedes als mangelhaft eingestufte Produkt muss in seiner Originalverpackung und mit Verweis auf seine Rücksendenummer (RMA-Nummer) zurückgesandt werden.

Das ersetzte Produkt (Hardware oder Hardwarekomponente) wird EXCLUSIVE NETWORKS umgehend zurückgegeben. Das Ersatzprodukt wird dem Client von EXCLUSIVE NETWORKS anstelle des ersetzten Produkts zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht keine weitere wie auch immer geartete Gewährleistung.

XII - HAFTUNG

Der Client bestätigt, Unternehmer im Bereich der Informationstechnologie zu sein, und erklärt in diesem Rahmen, umfassend über den Zweck und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Equipments unterrichtet zu sein.

EXCLUSIVE NETWORKS haftet unter keinen Umständen für die Inkompatibilität des Equipments mit anderer Hard- oder Software. Insbesondere haftet EXCLUSIVE NETWORKS nicht für jedwede mittelbaren oder unmittelbaren, vorübergehenden oder dauerhaften Störungen, die durch die Installation des Equipments bei bereits installierten Einheiten verursacht werden.

Der Client verpflichtet sich, die Software in Übereinstimmung mit allen auf die Software anzuwendenden Nutzungslizenzen zu nutzen.

Der Client ist persönlich für alle Streitigkeiten betreffend geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Software verantwortlich und verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen EXCLUSIVE NETWORKS in diesem Zusammenhang. Dieser Verzicht umfasst auch Gewährleistungsansprüche und die Inanspruchnahme im Wege der Schadloshaltung oder Streitverkündung.

Mit Ausnahme der Bereitstellung des Equipments treffen EXCLUSIVE NETWORKS lediglich

Handlungspflichten. Ein Erfolg wird nicht geschuldet. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nur für direkte und unmittelbare Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergeben. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Vermögensschäden wie etwa die Beeinträchtigung des Markenimages, Gewinn- oder Umsatzverluste, Entgang der erwarteter Einsparungen, sowie auch Datenverluste, die unmittelbar oder mittelbar durch die Benutzung oder den Betrieb des Equipments oder durch Funktionsstörungen, Fehler Nichtverfügbarkeit des Equipments verursacht werden, keinen Entschädigungsanspruch auslösen.

Ungeachtet sonstiger Haftungsbeschränkungen vereinbaren die Parteien, dass die Haftung von EXCLUSIVE NETWORKS gegenüber dem Client aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage auch immer mit dem Nettogesamtbetrag der vom Client gemäß dem Abonnement vertraglich geschuldeten Zahlungen begrenzt ist.

Dem Client ist bekannt, dass EXCLUSIVE NETWORKS ihm im Fall der Notwendigkeit eines Updates oder Patches diese nicht zur Verfügung stellen kann, bevor EXCLUSIVE NETWORKS die besagten Updates oder Patches vom Vendor erhalten hat. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nicht für daraus resultierende Verzögerungen.

XIII - ZAHLUNGSAUSFALL

Gemäß § 456 UGB führt jede Zahlungsverzögerung automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung zur Anwendung von Verzugszinsen zu einem Zinssatz, der dem Basiszinssatz zzgl. 9,2 Prozentpunkten entspricht. In diesem Fall entspricht der Zinssatz, der im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres anwendbar ist, dem am 1. Jänner des jeweiligen Jahres geltenden Zinssatz. Für das zweite Halbjahr des betreffenden Jahres gilt der am 1. Juli dieses Jahres anzuwendende Zinssatz. Dieser Zinssatz ist unabhängig von einem Verschulden des Clients anzuwenden.

Ein Ausbleiben der Zahlung durch den Client nach Ablauf eines Monats nach Zugang einer Mahnung, stellt ein schwerwiegendes Fehlverhalten im Sinne von Artikel XVII dar.

EXCLUSIVE NETWORKS steht es diesfalls frei, das Abonnement nach eigenem Ermessen vorübergehend einzustellen oder den Abonnementvertrag zu kündigen.

Für den Fall, dass sich EXCLUSIVE NETWORKS veranlasst sieht, die Zahlung der Rechnungen einzufordern, und sei es auch nur per Einschreiben, ist der Client zur Zahlung einer Mindestentschädigung von 10 % des Forderungsbetrags als Vertragsstrafe verpflichtet.

Zusätzlich zu dieser Mindestentschädigung steht EXCLUSIVE NETWORKS eine Pauschalentschädigung von EUR 40,00 zu.

Sind die verauslagten Betreibungskosten höher als der Betrag dieser Pauschalentschädigung, steht EXCLUSIVE NETWORKS gegen Vorlage der entsprechenden Belege eine zusätzliche Entschädigung zu.

XIV - VERMARKTUNG DES EQUIPMENTS UND DER SERVICES DURCH DEN CLIENT

Der Client ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit berechtigt, das von EXCLUSIVE NETWORKS im Rahmen des Abonnements erhaltene Equipment seinen eigenen Kunden (End-Usern) zur Verfügung zu stellen.

Der Client ist vor der Über- oder Freigabe des im Rahmen des Abonnements erhaltenen Equipments oder Services an einen Dritten verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS die Kontaktdaten der End-User mitzuteilen.

Der Client muss die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus diesen Allgemeinen Abonnementbedingungen ergeben, und insbesondere der nachstehenden Verpflichtungen, durch die End-User sicherstellen:

 die ordnungsgemäße Verwahrung, Instandhaltung und den Schutz des zur Verfügung gestellten Equipments,

- die Einhaltung der Vorschriften über den Transfer und den Export von Hard- oder Software,
- die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Korruption und Embargos,
- die Einhaltung der EULA und EUSA durch den End-User und die Einholung dessen ausdrücklichen Einverständnisses,
- die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

Verletzungen der Verpflichtungen, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Abonnementbedingungen ergeben, durch einen End-User sind dem Client zuzurechnen. Der Client hält EXCLUSIVE NETWORKS im Hinblick auf sämtliche aus solchen Verletzungen resultierende Folgen schad- und klaglos.

Sieht der Abonnementvertrag die Bereitstellung von Software oder Software-Updates vor, muss der Client vom End-User verlangen, dass dieser sich zur Nutzung derselben unter Einhaltung der zwischen dem Client und dem Vendor abgeschlossenen Benutzungslizenz(en) verpflichtet. Der Client ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die vorbehaltlose Unterzeichnung des EULA und die fortgesetzte Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung gegenüber dem End-User durchzusetzen. Der Client ist im Fall des Verstoßes gegen eine Bestimmung des EULA nicht berechtigt, irgendeinen Rabatt, Verlängerung des Abonnements, die Verringerung des Preises, die Kündigung und/oder Schadenersatz von EXCLUSIVE NETWORKS zu verlangen, auch wenn dies zu einem Verbot der Nutzung der Software führt.

Der Client verpflichtet sich, von seinen Kunden (End-Usern) eine ausdrückliche Genehmigung zur Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO einzuholen, sodass deren personenbezogene Daten rechtmäßig an EXCLUSIVE NETWORKS weitergegeben werden können.

Der Client verpflichtet sich ferner zur Einholung einer ausdrücklichen Genehmigung der End-User im

Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, damit EXCLUSIVE NETWORKS die Daten der End-User bezüglich des Verbrauchs und Gebrauchs des Equipments zum Zwecke der Optimierung des Services nutzen kann.

XV – EXPORT DER HARDWARE DURCH DEN CLIENT UND STANDORT DES END-USERS

Das von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellte Equipment kann in Ansehung unter anderem der österreichischen, europäischen und/oder US-amerikanischen Rechtsvorschriften, insbesondere für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendunsgzweck (Dual Use), Exportbeschränkungen unterworfen sein. Innerhalb der Europäischen Union kann der Transfer dieser Güter und Technologien vom Grundsatz der Freizügigkeit ausgenommen sein.

Diese Verpflichtungen können insbesondere die Form von Exportlizenzen annehmen, die beim BMDW (Österreich) und/oder beim BIS (USA) einzuholen sind, und eine Archivierung der mit diesen Exportgeschäften verbundenen Unterlagen erforderlich machen.

Der Client erkennt an und bestätigt, dass die bei EXCLUSIVE NETWORKS gemieteten Equipments den Gesetzen und Rechtsvorschriften in Bezug auf Exportkontrollen unterliegen, die in Österreich, innerhalb der Europäischen Union und in den USA gelten.

Der Client verpflichtet sich, vom Export, Re-Export oder Transfer des von EXCLUSIVE NETWORKS erhaltenen Equipments oder von der Gewährung selbst einer auch nur vorübergehenden mittelbaren oder unmittelbaren Nutzung eines bei EXCLUSIVE NETWORKS bestellten Services durch im Ausland niedergelassene End-User Abstand zu nehmen, es sei denn, er hat im Vorfeld die erforderlichen Imoder Exportgenehmigungen bei den zuständigen (US-amerikanischen, europäischen und/oder österreichischen) Behörden eingeholt.

Der Client verpflichtet sich, EXCLUSIVE NETWORKS anlässlich der Angebotsanfrage den Namen des End-Users, die Nummer seiner Bestellung und den Bestimmungsort der Bestellung mitzuteilen. In Ermangelung dessen ist der Client verpflichtet, den End-User das End-User-Zertifikat unterzeichnen zu lassen, das ihm von EXCLUSIVE NETWORKS übermittelt wird. Der Client ist verpflichtet, die End-User darüber zu informieren, dass der End-User im Hinblick auf Equipments mit einer US-amerikanischen Exportlizenz Gegenstand einer Kontrolle durch die US-amerikanischen Behörden sein kann.

Der Client haftet für die ordnungsgemäße Anwendung der Exportkontrollvorschriften. EXCLUSIVE NETWORKS haftet nicht für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Bestimmung und den damit verbundenen Vorschriften ergeben.

EXCLUSIVE NETWORKS macht den innerhalb der EU niedergelassenen Client darauf aufmerksam, dass der Export von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual außerhalb der EU oder ihr Transfer innerhalb der EU gegebenenfalls die Einhaltung von mehreren Rechtsordnungen (europäisches Recht [insbesondere Dual Use-Verordnung], nationale europäische Rechtsordnung[en] und USamerikanisches Recht) erforderlich macht, die einander nicht wechselseitig ersetzen.

Eine Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels stellt eine schwerwiegende Verfehlung im Sinne von Artikel XVII dar.

Der Client hält EXCLUSIVE NETWORKS im Hinblick auf sämtliche Folgen der Nichteinhaltung dieses Verbots und insbesondere der Folgen, die sich aus einer etwaigen Verletzung der österreichischen, europäischen oder US-amerikanischen Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Exporte von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use) ergeben, schad- und klaglos.

XVI – VERPFLICHTUNGEN DES CLIENT

Der Client verpflichtet sich, die höchsten geschäftlichen Standards sowie die auf seinem Territorium geltenden Gesetze einzuhalten und den

Ruf von EXCLUSIVE NETWORKS nicht zu schädigen. Insbesondere verpflichtet sich der Client zur Übermittlung detaillierter und aktueller Informationen über die Merkmale, Leistungen und möglichen Nutzungsarten des von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Equipments an EXCLUSIVE NETWORKS auf deren erste Nachfrage. Der Client verpflichtet sich ferner, die für die Benutzung des Equipments im Staat seiner erforderlichen Niederlassung Zulassungen einzuholen.

Der Client verpflichtet sich ferner, die geistigen Eigentumsrechte zum Schutz der von EXCLUSIVE NETWORKS zur Verfügung gestellten Materialien sowie der Software, für die eine Lizenz erteilt wird, zu respektieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

XVII – VORZEITIGE KÜNDIGUNG DES ABONNEMENTVERTRAGS

Im Fall einer schwerwiegenden Verfehlung des Client kann das Abonnement von EXCLUSIVE NETWORKS mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos gekündigt werden.

Als eine schwerwiegende Verfehlung gilt insbesondere die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die nachstehenden Aspekte:

- die Zahlung von sämtlichen EXCLUSIVE NETWORKS zustehenden Beträgen,
- die Verwahrung, Instandhaltung und der Schutz des gemieteten Equipments,
- die Einhaltung der Vorschriften für den Export des Equipments oder für die direkte oder indirekte Über- oder Freigabe von Equipments oder Services an im Ausland ansässige End-User,
- die Verpflichtung zur Übermittlung der Kontaktdaten der End-User an EXCLUSIVE NETWORKS,
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Korruption und Embargos,

- das Unterfallen des Client unter ein Embargo.

In den vorstehenden Fällen ist EXCLUSIVE NETWORKS acht Tage nach der Zusendung einer ergebnislos gebliebenen Mahnung berechtigt, den Abonnementvertrag sofort zu kündigen, die Erbringung von Services in jedweder Form fristlos auszusetzen und die unverzügliche Rückgabe des zur Verfügung gestellten Equipments zu verlangen. Der Client ist in diesem Fall zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Summe der Zahlungen, die bis zur Beendigung der Laufzeit des Abonnementvertrags zu leisten sind, zzgl. 10 % verpflichtet. Zu dieser Entschädigung werden ferner die Beträge, die fällig geworden und unbezahlt geblieben sind, sowie die für die Demontage und Rückgabe des Equipments nach Artikel XVIII entstandenen Kosten hinzugerechnet.

Der Client ist im Fall einer schwerwiegenden Verfehlung von EXCLUSIVE NETWORKS ebenfalls berechtigt, den Abonnementvertrag vorzeitig und entschädigungslos acht Tage nach der Zusendung einer ergebnislos gebliebenen Mahnung zu kündigen. Als schwerwiegende Verfehlung gilt insbesondere:

- die nicht erfolgte unverzügliche Lieferung oder Zurverfügungstellung von erforderlichen Verbesserungen oder Updates an den Client, obwohl diese vom Vendor an EXCLUSIVE NETWORKS geliefert wurden,
- der endgültige Ausfall, die Unterbrechung oder Beschädigung des Equipments, sofern vom Vendor kein geeigneter Lösungsvorschlag erstattet wird.
- die Verletzung der Bestimmungen des Artikels XX.

XVIII – RÜCKGABE NACH VERTRAGSENDE

Nach Vertragsende ist der Client, unabhängig von den Umständen oder von der Ursache, verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS unverzüglich die Hardware in einem einwandfreien allgemeinen Betriebs- und Wartungszustand an einem von EXCLUSIVE NETWORKS angegebenen Ort in Österreich zurückzugeben. Die Kosten für die Demontage, Verpackung und Rückgabe sind vom Client zu tragen.

Der Client verpflichtet sich zur endgültigen Löschung aller auf Speichern, Festplatten und sonstigen Elementen der Hardware enthaltenen Daten. Da die Benutzung der herkömmlichen Löschfunktionen der Betriebssysteme wie der Papierkorb oder die Formatierung der Festplatte nicht ausreicht, verpflichtet sich der Client, auf Verlangen von EXCLUSIVE NETWORKS eine spezifische Software zu verwenden, die die unwiederbringliche Überschreibung der Daten durch sukzessives Löschen derselben ermöglicht. EXCLUSIVE NETWORKS ist berechtigt, über einfache Anfrage die schriftliche Bestätigung der Löschung der Daten durch den Client anzufordern. Die Daten gelten ab diesem Zeitpunkt vor der Rücksendung der Hardware als gelöscht, sodass weder EXCLUSIVE NETWORKS noch der Vendor für die Benutzung dieser Daten durch einen Dritten haften, falls der Client ihre Löschung nicht tatsächlich veranlasst hat.

Gibt der Client die Hardware nach dem Ende der Vertragslaufzeit des Abonnements nicht aus freien Stücken und/oder mit einer Verspätung von mehr als acht Tagen zurück, ist der Client zur Zahlung einer monatlichen Nutzungsentschädigung in Höhe des anteiligen Betrags der letzten zu leistenden Zahlung verpflichtet. Jeder begonnene Monatszeitraum ist als voller Monat zu vergüten.

Unbeschadet der Rechte, die der Client beim Vendor erworben hat, ist der Client im Fall der Kündigung des Abonnementvertrags verpflichtet: a) die Benutzung der Software und ihrer Dokumentationen einzustellen und die Software zu deinstallieren, b) EXCLUSIVE NETWORKS oder jedweder von ihr bezeichneten Person die Software auf ihren Trägern samt der Dokumentation und den entsprechenden Kopien zurückzugeben.

Der Client haftet für die Rückgabe des Equipments durch die End-User und deren Rückgabe an EXCLUSIVE NETWORKS bei Vertragsende.

Der Abonnementpreis ist vom Client bis zur Rückgabe des vollständigen Equipments an EXCLUSIVE NETWORKS zu zahlen. Jedes begonnene Monat bzw. Quartal - entsprechend dem jeweiligen Abonnementvertrag - ist zu vergüten.

Ist das Equipment beschädigt, ist EXCLUSIVE NETWORKS nach ihrer Wahl berechtigt:

- dem Client die Reparatur in Rechnung zu stellen; oder
- dem Client eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Neuwerts des beschädigten Equipments in Rechnung zu stellen.

XIX - PERSONENBEZOGENE DATEN

Die personenbezogenen Daten des Client, seiner gesetzlichen Vertreter und/oder anderer Unterzeichnender des Abonnementvertrags – die auf die Erfüllung des Abonnementvertrags begrenzt und für diese erforderlich sind – wurden erfasst und werden rechtmäßig und transparent verarbeitet. Diese Daten werden während einer Dauer von maximal fünf Jahren ab der Beendigung der Laufzeit des Abonnementvertrags aufbewahrt und auf eine geeignete Weise verarbeitet, sodass deren Sicherheit gewährleistet ist.

Die betreffende Person hat das Recht: ihre Zustimmung zurückzunehmen; auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und ihre Berichtigung, Löschung oder Beschränkung zu verlangen; der Verarbeitung und Übertragbarkeit ihrer Daten zu widersprechen; die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ihre Aufbewahrung in Anbetracht der Zwecke, für die sie erfasst wurden, nicht mehr erforderlich ist; die Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Diese Anträge sind in Schriftform an den für die Verarbeitung Verantwortlichen am Geschäftssitz von EXCLUSIVE NETWORKS zu senden, der ab dem Eingang über eine Antwortfrist von einem Monat verfügt. Die betreffende Person ist berechtigt, jede Anfrage bezüglich ihrer personenbezogenen Daten an die Datenschutzbehörde (DSB) zu richten.

XX - ETHIK UND EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Client (einschließlich der Geschäftsführer, Organmitglieder, Angestellten und Vertreter des Client) verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Anti-Korruptionsgesetze, die ohne Anspruch auf Vollständigkeit insbesondere den US Foreign Corrupt Practices Act, das österreichische Strafgesetzbuch und das sogenannte "Sapin II-Gesetz" (gemeinsam die "Anti-Korruptionsgesetze") umfassen. Der Client hat insbesondere zu unterlassen:

- (a) eine Maßnahme zu ergreifen, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstößt oder eine Maßnahme eines Dritten, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstößt, zuzulassen oder zu genehmigen;
- (b) Geld oder andere Gegenleistungen, die von der anderen Partei für illegale Zwecke, einschließlich für Zwecke, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstoßen, gezahlt wurden, zu verwenden, um die andere Partei dabei zu unterstützen, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder einen ungebührlichen Vorteil unrechtmäßig aufrechtzuerhalten, zu erhalten oder zu behalten;
- (c) direkt oder indirekt einem Beamten oder Amtsträger, einem staatlich kontrollierten Unternehmen oder einer staatlich kontrollierten Gesellschaft, einer politischen Partei oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person etwas anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu erbitten oder von dieser anzunehmen, um auf unzulässige Weise einen geschäftlichen oder finanziellen Vorteil zu erlangen und/oder eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen.

Jede Partei nimmt Abstand von der Ergreifung von Maßnahmen, die nach ihrem Ermessen die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Geschäftspolitiken verletzen. Nach dem Kenntnisstand des Client ist keiner seiner Geschäftsführer, Organmitglieder oder Angestellten:

- (a) Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst;
- (b) Angestellter eines Unternehmens oder einer Gesellschaft, die von der Regierung kontrolliert wird;
- (c) aktiver Vertreter einer politischen Partei.

Der Client bescheinigt, dass weder seine Geschäftsführer noch seine sonstigen Organmitglieder oder Angestellten aufgrund von Betrugshandlungen wegen Verletzung der auf dem Gebiet der Korruption anzuwendenden Rechtsvorschriften angeklagt und/oder für schuldig befunden wurden. Der Client verpflichtet sich, EXCLUSIVE NETWORKS im Fall der Änderung dieser Lage zu unterrichten.

Unbeschadet aller dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Abonnementbedingungen steht es EXCLUSIVE NETWORKS frei, die Geschäftsbeziehungen im Fall der Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Client mit sofortiger Wirkung zu beenden; der Client ist verpflichtet, EXCLUSIVE NETWORKS im Schadensfall schad- und klaglos zu halten. Beide Parteien vereinbaren, sich im vollen Umfang den Gesetzen zu unterwerfen, die auf den Verkauf und den Vertrieb dieser des gemäß Allgemeinen Abonnementbedingungen gemieteten Equipments zur Anwendung kommen.

Der Client verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogenen Daten und der Privatsphäre geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere zur Einholung der Zustimmung der End-User zur Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an damit **EXCLUSIVE** NETWORKS, **EXCLUSIVE** NETWORKS diese Daten rechtmäßig, insbesondere für Geschäfts- und Marketingzwecke, nutzen kann.

XXI – ABTRETBARKEIT DES ABONNEMENTVERTRAGS

EXCLUSIVE NETWORKS behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Abonnementvertrag gemäß § 1375 ABGB an Dritte abzutreten oder die sich aus diesem

Abonnementvertrag ergebenden Forderungen gemäß § 1392 ABGB an Dritte abzutreten. Der Client bereits jetzt sein vorbehaltloses Einverständnis mit einer solchen Verfügung und verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von **EXCLUSIVE NETWORKS** oder des Abtretungsempfängers alle für die Genehmigung der Transaktion erforderlichen Unterlagen zu unterzeichnen. Eine Abtretung im Sinn dieses Artikels ist dem Client per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Abtretungsempfänger gegenüber dem Client insofern, die Verpflichtungen in Verbindung dem Abonnementvertrag weiterhin bei EXCLUSIVE NETWORKS verbleiben, nicht zur Übernahme irgendeiner Verbindlichkeit verpflichtet.

Der Client ist nicht dazu berechtigt, in irgendeiner Weise Ansprüche aus dem Abonnementvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EXCLUSIVE NETWORKS, ganz oder teilweise zu übertragen.

XXII - GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Abonnementbedingungen ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich.

Auf alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen EXCLUSIVE NETWORKS und dem Client, insbesondere auch aus diesen Allgemeinen Abonnementbedingungen, kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

Datum:

Name und Funktion:

Unterschrift und Stempel (*) des Unternehmens:

(*) Sofern nicht digital unterzeichnet